

Die Konsequenzen des BREXIT für die Europäischen Rechte des Geistigen Eigentums

DNJV-Tagung in Trier
18. Oktober 2019

PROF. DR. **SÖNKE AHRENS**

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Am Kaiserkai 1
20457 Hamburg

Tel. +49 (0) 40-80 80 74 751
Fax +49 (0) 40-80 80 74 520
Mobil +49 (0) 171-99 39 206

ahrens@ahrens-ip.de
www.ahrens-ip.de





18. Oktober, 2019

Prof. Dr. Sönke Ahrens

1. Einleitung

2. Die direkten Konsequenzen für die Europäischen Rechte des geistigen Eigentums

2.1. Europäische Patente

2.2. Unionsmarken

2.3. Geschützte geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

2.4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster

2.5. Urheberrechte

3. Die indirekten Konsequenzen für die Europäischen Rechte des geistigen Eigentums

3.1. Grenzübergreifende Urheberrechtsmechanismen

3.2. Markenrechtliche Probleme

3.3. Allgemeine Probleme

4. Zusammenfassung

1. Einleitung

2. Die direkten Konsequenzen für Europäische Rechte des Geistigen Eigentums

Rechtsquellen:



TRIPS-AGREEMENT

28 February 2018

TF50 (2018) 33 – Commission to EU 27

EU:

Subject: European Commission Draft Withdrawal Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community.

18. Oktober, 2019

Prof. Dr. Sönke Ahrens

Rechtsquellen:

United Kingdom:



European Union (Withdrawal) Act 2018

CHAPTER 16

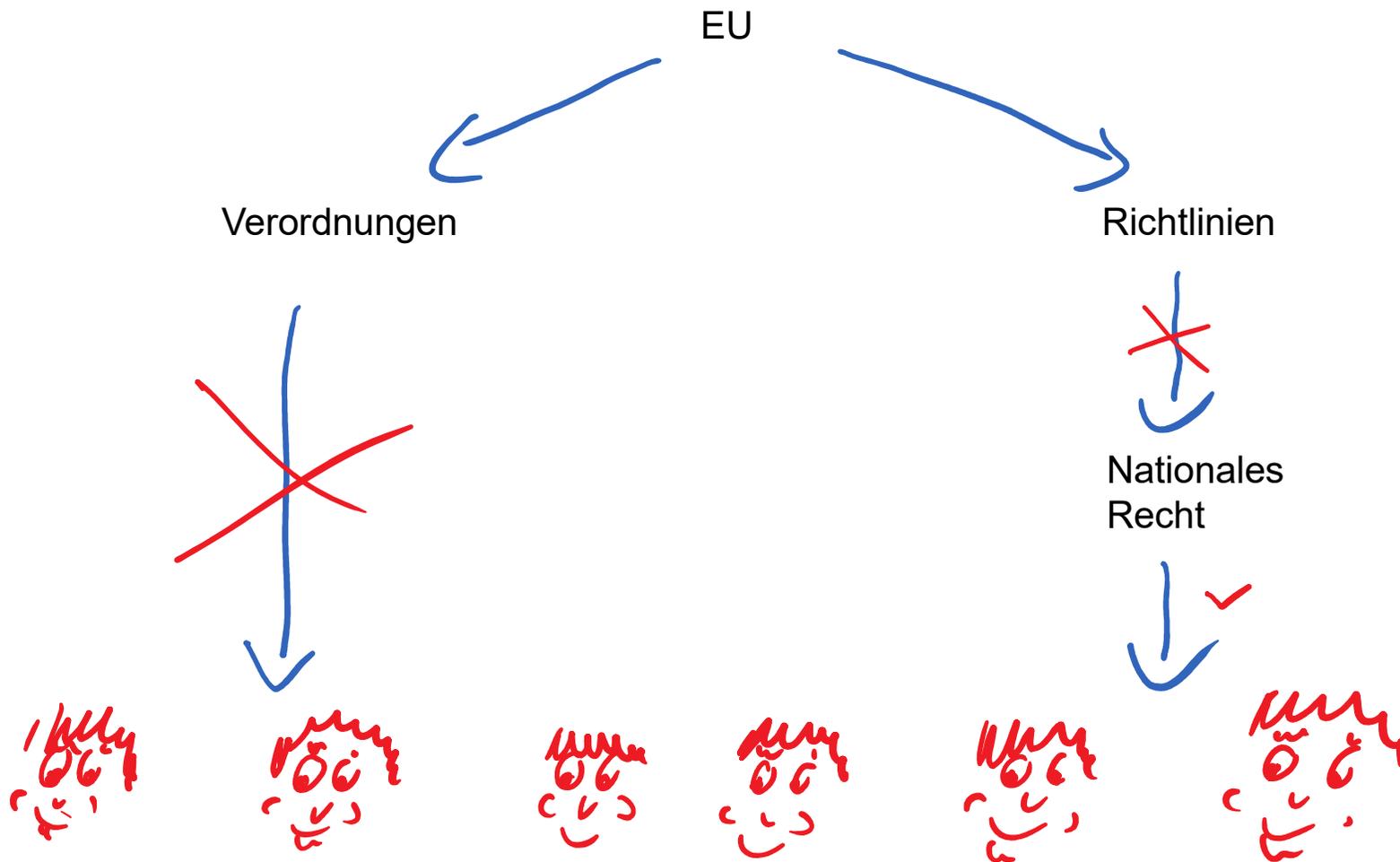
A screenshot of the GOV.UK website. The top navigation bar is black with the GOV.UK logo on the left and a search box on the right. Below the navigation bar, the breadcrumb trail reads "Home > IP and Brexit: the facts". The main content area features the Intellectual Property Office logo and the text "Guidance IP and Brexit Updated 2 April 2019".

GOV.UK

[Home](#) > [IP and Brexit: the facts](#)

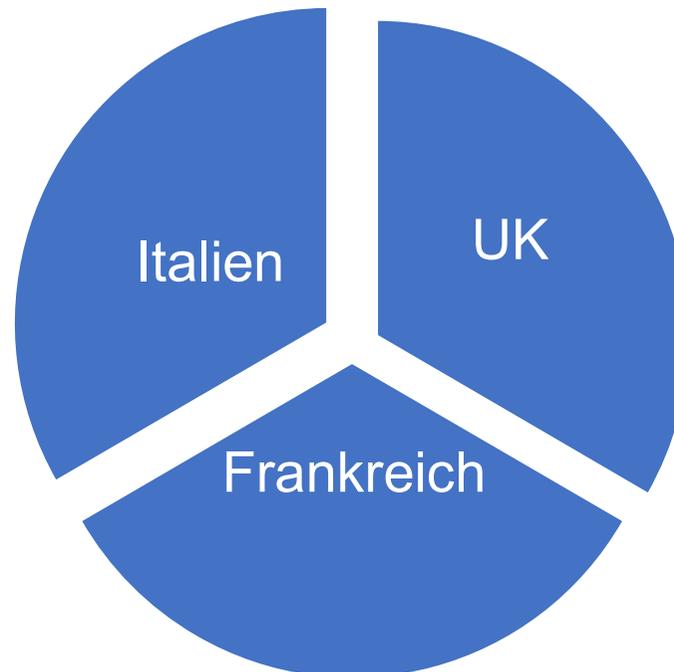
Intellectual
Property
Office

Guidance
IP and Brexit
Updated 2 April 2019



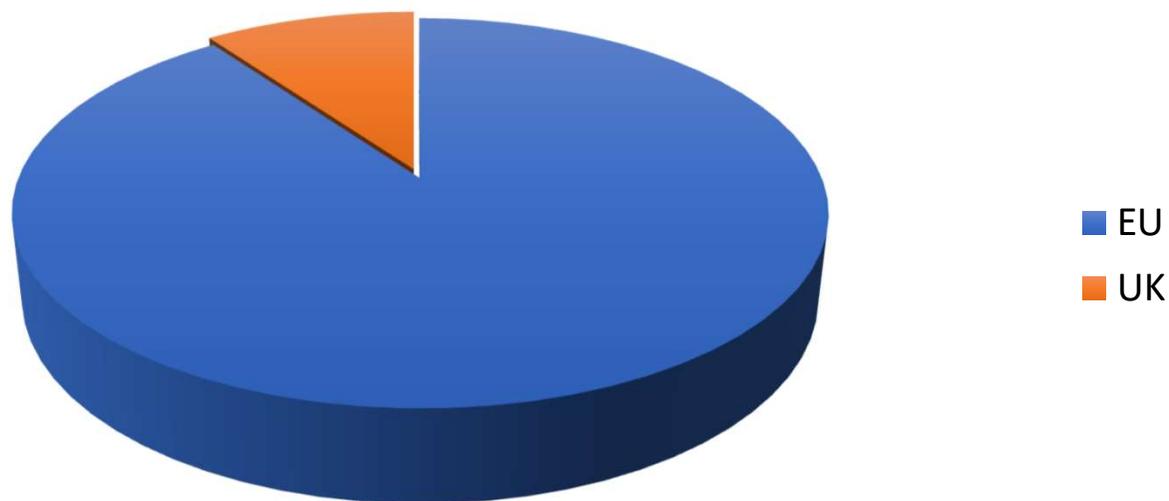
2.1. Europäische Patente

Europäische Patente werden auch weiterhin als Bündel von nationalen Patenten fortbestehen



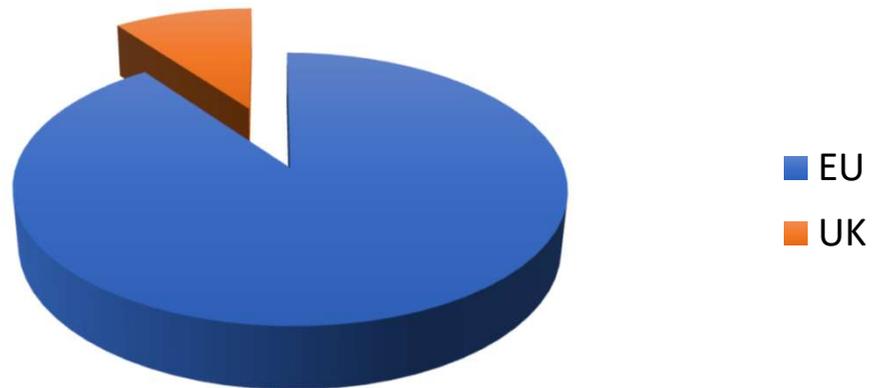
2.1. Europäische Patente

Europäische Patente mit einheitlicher Wirkung existieren noch nicht. Es ist denkbar, dass Großbritannien teilnehmen wird.



2.2. Unionsmarken

Unionsmarken werden weiterexistieren, allerdings ohne den UK-Teil, der in eine nationale UK-Marke umgewandelt wird.

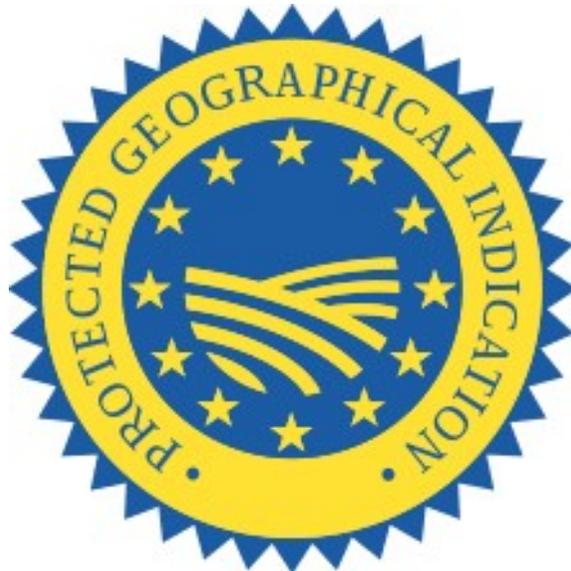


2.3. Europäische Geschützte Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen werden auch weiterhin nach gesondertem UK-Recht geschützt.



2.3. Europäische Geschützte Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen



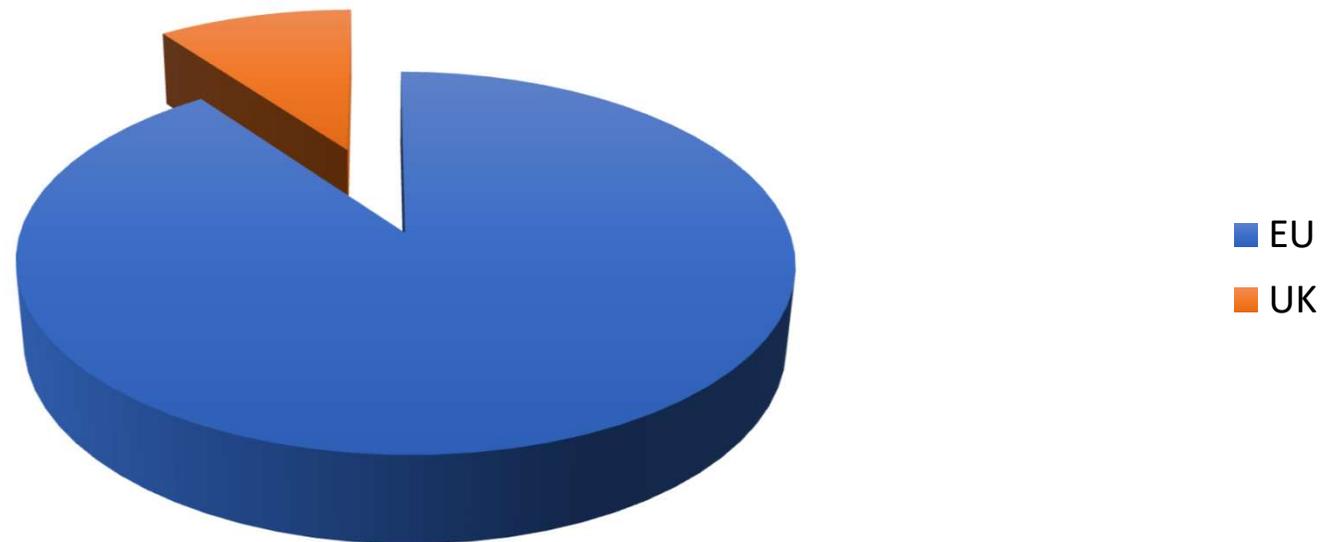
2.4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden weiterexistieren, allerdings ohne den UK-Teil, der in ein nationales UK-Design umgewandelt wird.



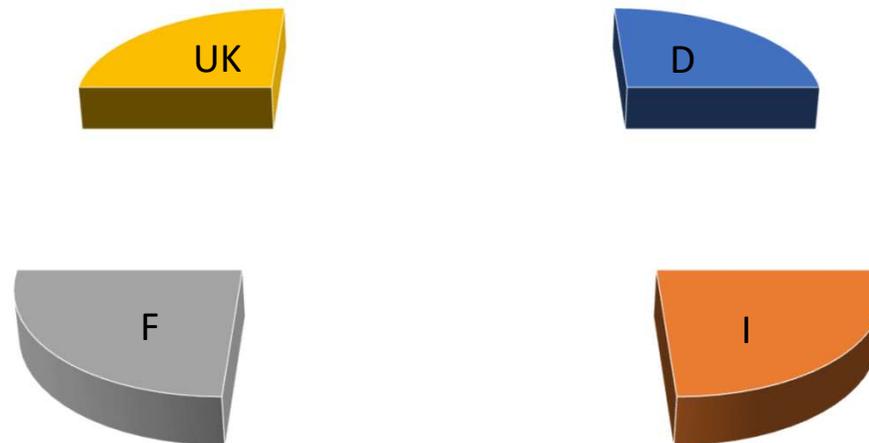
2.4. Benutzungsgemeinschaftsgeschmacksmuster

Benutzungsgemeinschaftsgeschmacksmuster werden weiterexistieren, allerdings ohne den UK-Teil, der in ein nationales „Supplementary Unregistered UK Design“ umgewandelt wird



2.5. Urheberrechte

Urheberrechte werden auch weiterhin als unabhängige nationale Rechte existieren.



3. Die indirekten Konsequenzen für Europäische Rechte des Geistigen Eigentums

3.1. Grenzübergreifende Urheberrechtsmechanismen

- Keine grenzübergreifende Portabilität von Online-Inhalten mehr.

3.1. Grenzübergreifende Urheberrechtsmechanismen

- Keine grenzübergreifende Ausstrahlung von Kabel- und Satellitensendungen mehr ohne vorherige Freigaben.

3.1. Grenzübergreifende Urheberrechtsmechanismen

**Kein Schutz mehr für Datenbanken von
britischen Bürgern und Unternehmen in der
EU und EU-Bürgern und -Unternehmen in
Großbritannien**

3.1. Grenzübergreifende Urheberrechtsmechanismen

- Keine grenzüberschreitende Nutzung von veröffentlichten Werken für lesebehinderte Personen ohne vorherige Freigabe mehr (Vertrag von Marrakesch)

3.2. Markenrechtliche Probleme

1. Erweiterter Schutz bekannter Marken?

Bekanntheit außerhalb Großbritanniens reicht nicht mehr aus.

2. Nachweis der Benutzung?

Benutzung außerhalb Großbritanniens reicht nicht mehr aus.

3.3. Allgemeine Probleme

1. Erschöpfung?

Großbritannien wird weiterhin Erschöpfung im Europäischen Wirtschaftsraum anerkennen.

Die EU wird keine Erschöpfung in Großbritannien anerkennen.

2. Laufende Anmeldeverfahren?

Separater Antrag innerhalb von neun Monaten erforderlich/Prioritätsdaten bleiben erhalten.

3. Anhängige Verfahren?

Es müssen neue Verfahren in Großbritannien eingeleitet werden.

4. Zusammenfassung

4. Zusammenfassung

- **In der Übergangszeit wird es zu Komplikationen kommen.**
- **Das Recht des Geistigen Eigentums wird sich in Großbritannien auch in Zukunft nicht wesentlich von dem in der EU unterscheiden**
- **Großbritannien wird auch weiterhin EU-Regelungen übernehmen.**
- **Großbritannien wird allerdings als Markt auch hinsichtlich des Schutzes des Geistigen Eigentums komplizierter und teurer werden.**